

## Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Bestandskraft von Verwaltungsakten und Durchbrechungen

### Begriff der Bestandskraft

	<b>formelle Bestandskraft</b>	<b>materielle Bestandskraft</b>
Begriff	<b>Unanfechtbarkeit</b> , der Verwaltungsakt kann mit förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) nicht mehr angegriffen oder angefochten werden	<b>inhaltliche Bindung</b> der Beteiligten an den einmal erlassenen Verwaltungsakt
Eintritt	<ul style="list-style-type: none"><li>• bei Rechtsmittelverzicht</li><li>• nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt worden wäre</li><li>• mit Ergehen einer letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung</li></ul>	mit Wirksamwerden des Verwaltungsakts (vgl. § 43 I und II und §§ 48 - 49a LVwVfG)

### Ausnahmen von (Durchbrechungen) der materiellen Bestandskraft

1. Der wirksam gewordene Verwaltungsakt kann nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften dies erlauben. Solche Ermächtigungen für die Aufhebung oder Änderung von Verwaltungsakten stellen inhaltlich (materiell) die §§ 48 ff. LVwVfG und prozessual die §§ 68 ff. und § 113 VwGO dar.

2. Bedeutung der formellen Bestandskraft für die Durchbrechung der materiellen Bestandskraft:

Vor Eintritt der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens (Widerspruch und Klage) verfolgt und ggfs. erzwungen werden (§ 113 VwGO), danach nur noch im Rahmen des Wiederaufgreifens des Verfahrens (§ 51 LVwVfG).

### Verfahren zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Zeitraum	Verfahrensart	Rechtsgrundlagen
vor Eintritt der formellen Bestandskraft	Widerspruch; Klage	§ 113 VwGO
nach Eintritt der formellen Bestandskraft	Wiederaufgreifen des Verfahrens	§ 51 LVwVfG iVm Spezialgesetz oder §§ 48 - 49a LVwVfG

### Andere Fälle des Wegfalls der materiellen Bestandskraft, vgl. § 43 Abs. 2 LVwVfG:

- kraft Gesetzes bei Nichtgebrauch einer Genehmigung (z.B. § 8 GastG; § 62 LBO)
- bei Wegfall der inneren Wirksamkeit (z.B. Eintritt einer auflösenden Bedingung)
- bei Tod des Adressaten im Falle von höchstpersönlichen Rechten oder Pflichten (Fahrerlaubnis, Einberufung)
- bei „Erledigung“ des Verwaltungsaktes